

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

53. Jahrgang

30. September 2024

Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung..... 88

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungsverordnung zur Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) 88

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Uelzen 89

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Uelzen 90

3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof..... 90

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Suderburg 90

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2024..... 92

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2024 93

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2024 93

Sonstige Bekanntmachungen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 31.05.2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt I in 29582 Hanstedt I. 94

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 24.04.2024 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass zwei der aufgeführten Schutzkriterien (Nr. 2.3.8 Wasserschutzgebiet und Nr. 2.3.11 Denkmäler) betroffen sind. Anschließend erfolgte eine Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Als Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn das Vorhaben entsprechend der Regelungen der Waldumwandlungsgenehmigung umgesetzt wird. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das u.a. Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Waldumwandlung
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Barnsen, Flur 4, Flurstück 3/5
Antragsteller: Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Az.: 66 V-664.4

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 13.09.2024

LANDKREIS UELZEN
In Vertretung
gez. Linke

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungsverordnung zur Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 266) in Verbindung mit dem § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 10, 58 (1) und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds.GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung von § 1 Absatz 5

§ 1 Absatz 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Der Parkschein bzw. der Berechtigungsschein ist am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen.“

Artikel 2 Einfügung des § 2a

§ 2a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- „(1) Kurzzeitparkvorgänge von bis zu 15 Minuten sind von der Gebührenpflicht nach dieser Verordnung befreit.
(2) Der Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Kurzparkdauer ist ausschließlich mittels Parkschein, der kostenfrei am Parkscheinautomaten zu erwerben ist, zu erbringen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung zur Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, den 16.09.2024

HANSESTADT UELZEN

Markwardt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 39 der Friedhofsatzung der Hansestadt Uelzen hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Gebührentarife

ANLAGE A (Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Uelzen) erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Friedhöfe Holdenstedt, Klein Süstedt und Westerweyhe (einheitl. Gebühr); Bestattungswald Fischerhof – in EURO (€) –

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) Reihengrab (auf 25 Jahre) | 1.446,00 € |
| b) Urnenreihengrab (auf 20 Jahre) | 955,00 € |
| c) Rasenreihengrab (auf 25 Jahre – inkl. Grabpflege) | 3.670,00 € |
| d) Urnenrasengrab (auf 20 Jahre – inkl. Grabpflege) | 1.628,00 € |
| 2. Wahlgrab (Sargbestattung) für 30 Jahre | 1.764,00 € |
| 2.1 Doppelwahlgrab (Sargbestattung) für 30 Jahre | 2.115,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab für 20 Jahre | 963,00 € |
| 3.1 Urnendoppelwahlgrab für 20 Jahre | 1.029,00 € |
| 3.2 Urne im Bestattungswald am Gemeinschaftsbaum je Grabstelle (1 Platz) | 984,00 € |
| 3.3 Urne im Bestattungswald am Sternchenbaum (max. 12 Grabstellen) | 0,00 € |
| 3.4 Urne im Heidegrabfeld in Holdenstedt (auf 30 Jahre – inkl. Grabpflege) | 2.764,00 € |
| 3.5 Urne im Gemeinschaftsgrabfeld in Holdenstedt und Westerweyhe (auf 30 Jahre – inkl. Grabpflege) | 2.922,00 € |
| 4. Muslimische Gräber für 30 Jahre | 1.764,00 € |
| 4.1 Muslimisches Doppelwahlgrab für 30 Jahre | 2.115,00 € |

II. Gebühren für die Beisetzung

- | | |
|--|----------|
| 1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube | |
| a) für Sargbestattung von 1 Pers. bis zu 5 Jahren | 446,00 € |
| b) für Sargbestattung von 1 Pers. über 5 Jahre | 595,00 € |
| c) für eine Urnenbeisetzung | 78,00 € |
| 2. Für die Entfernung von Bewuchs und/oder Einfassung/Fundament (Zusatzgebühr) | 314,00 € |
| 3. Für das Ausheben und Schließen des Urnenloches sowie das Abräumen von Grabschmuck im Bestattungswald Fischerhof | 198,00 € |
| 4. Für die Namensplakette im Heidegrabfeld und im Bestattungswald mit Gravur, einschl. Anbringung | 53,00 € |
| 5. Für die Namensplakette im Gemeinschaftsgrabfeld mit Gravur, einschl. Anbringung | 78,00 € |

III. Gebühren Ausgrabungen

- | | |
|---|--|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche (Kostenerstattung nach Rechnung des beauftragten Dritten, zuzüglich der Gebühr nach IV.2.) | |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne (Kostenerstattung nach Rechnung des beauftragten Dritten, zuzüglich der Gebühr nach IV.2.) | |

IV. Gebühr für die Genehmigung

- | | |
|--|---------|
| 1. der Errichtung oder Änderung von Grabmalen – je Grabmal – | 33,00 € |
| 2. von Umbettungen oder Ausgrabungen | 66,00 € |
| 3. der vorzeitigen Einebnung | 33,00 € |
| 4. der Zulassung eines Gewerbebetriebes | 16,00 € |

V. Gebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

- | | |
|---|---------|
| 1. pro Jahr | 3,00 € |
| 2. bei 25 Jahren Nutzungsrecht | 75,00 € |
| 3. bei 30 Jahren Nutzungsrecht | 90,00 € |
| 4. bei Verlängerung/Beweinkaufung für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes | 3,00 € |

VI. Beweinkaufung/Verlängerung (für 1 Jahr je Grabstelle)

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Einzelwahlgrab | 58,00 € |
| 2. Doppelwahlgrab | 70,00 € |
| 3. Dreifachwahlgrab | 86,00 € |
| 4. Vierfachwahlgrab | 119,00 € |
| 5. Sechsfachwahlgrab | 151,00 € |
| 6. Achtfachwahlgrab | 195,00 € |
| 7. Zehnfachwahlgrab | 234,00 € |
| 8. Urneneinzelwahlgrab | 48,00 € |
| 9. Urnendoppelwahlgrab | 51,00 € |
| 10. Urnendreifachwahlgrab | 54,00 € |
| 11. Urnenvierfachwahlgrab | 58,00 € |
| 12. Heidegrabfeld | 92,00 € |
| 13. Gemeinschaftsgrabfelder | 97,00 € |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Anschreiben bei losen Grabsteinen | 11,00 € |
| 2. Adressermittlung von Nutzungsberechtigten (leicht) | 33,00 € |
| 3. Adressermittlung von Nutzungsberechtigten (schwer) | 66,00 € |
| 4. Bereitstellung der Friedhofskapelle (Pauschale) | 80,00 € |
| 5. Benutzung der Friedhofskapelle | 220,00 € |
| 6. Sonderzuschlag für gewünschte Arbeiten
(Kostenerstattung nach Rechnung des beauftragten Dritten) | |

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Uelzen, den 16.09.2024

HANSESTADT UELZEN

– Siegel –
Markwardt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Hansestadt Uelzen beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

Die Friedhofssatzung der Hansestadt Uelzen vom 01.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 (Allgemeines) wird in Abs. 5 Satz 2 das Wort „max.“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
2. In § 18 (Urnenwahlgräber) wird Abs.1 um die folgenden zwei Sätze ergänzt: „Die Lage der überlassenen Grabstätte zur Herrichtung eines Wahlgrabes wird jeweils von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.“
3. In § 19 (Rasenreihengräber) wird in Abs. 2 Satz 1 das „x“ zwischen 0,50 Meter und 0,10 Meter ersetzt durch die Worte „und einer Stärke von mind.“.
4. In § 21 (Heidegräber) werden in Abs. 3 Satz 2 die Worte „...der Größe 8,5 x 5,5 cm...“ gestrichen.
5. In § 21 (Heidegräber) wird folgender Abs. 5 neu eingefügt: „Die Heidegrabanlage wird als Urnenwahlgrabstätte eingerichtet. Die Lage der überlassenen Grabstätte wird jeweils von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.“
6. In § 22 (Gemeinschaftsgräber) wird der Text unter Abs. 5 Satz 2 gestrichen.
7. In § 22 (Gemeinschaftsgräber) wird Abs. 5 um die folgenden zwei Sätze ergänzt: „Die Lage der überlassenen Grabstätte zur Herrichtung eines Wahlgrabes wird jeweils von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.“
8. In § 22 (Gemeinschaftsgräber) werden in Abs. 7 Satz 2 die Worte „...der Größe 8,5 x 5,5 cm...“ gestrichen.
9. In § 26 (Grabmale) wird Abs. 7 Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt: „Ausgenommen sind Urnenwahl- und Urnenreihengräber bei denen eine Grabumrandung zulässig ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Uelzen, den 16.09.2024

HANSESTADT UELZEN
Siegel
Markwardt
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

Die Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof vom 18.05.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.05.2019, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden folgende neue Absätze eingefügt:
Abs.3: „Die Ev. – luth. Johannis- und- Georgs- Kirchengemeinde Uelzen ist berechtigt, Gottesdienste am Andachtsplatz abzuhalten.“
Abs.4: „Um die Ruhe im Bestattungswald nicht zu stören, sind keine Andachts- oder Jahresfeiern zugelassen.“

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs.5.

2. § 9 Abs. 4 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:
„Es kann vom Nutzungsberechtigten nicht an andere Personen übertragen werden. Die Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen Baumplätzen und an ganzen Bäumen ist nicht möglich.“
3. § 10 Satz 3 erhält folgende Änderung: Die Worte: „...mit einer Größe von 8,5 x 5,5 cm...“ werden gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Uelzen, den 16.09.2024

HANSESTADT UELZEN
Siegel
Markwardt
Bürgermeister

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 27. August 2024 folgende Änderungsverordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg erlassen

Änderungs-Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Suderburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. Öffentliche Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende

Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) unbesetzt
- (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie dürfen ebenfalls nicht durchwühlt werden.
- (8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (9) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (10) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht verunreinigt werden.
- (11)
 - a) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
 - b) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden.
 - c) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
 - ein Feuer anzuzünden,
 - zu übernachten,
 - zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - nicht frei gegebene Flächen zu betreten,
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.

- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und auf den zur Badezone des Hardausee gehörenden Uferflächen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
 - 6.1 Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank (z. B. Tasso e.V., Deutsches Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.) zu registrieren.
 - 6.2 Ein Nachweis über die Kennzeichnung ist der Samtgemeinde Suderburg auf Verlangen zu erbringen.
 - 6.2 Als Katzenhalter/in gilt auch, wer einer Katze regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellt.
 - 6.3 Katzenhalter/in sind ebenfalls zur Mitwirkung und Aufklärung strittiger Sachverhalte verpflichtet.
 - 6.4 Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes im Einzelfall zugelassen werden. Hierzu zählt mitunter auch die Zucht von Rassekatzen, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
 - 6.5 Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungs-Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in Ziffer 6.1 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde Suderburg zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

- Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Rad-

größe bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Straßenbaulastträger gem. § 48 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

§ 9 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorgetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Motorpumpen mit Ausnahme von Beregnungspumpen, Bohrmaschinen etc.)
 - a) an Sonn- und Feiertagen,
 - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr verboten.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen grundsätzlich nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstücks oder außerhalb eines Kraftfahrzeugs nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Suderburg kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungswidrigkeitengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot gemäß

- § 3 (Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen),
- § 4 (Tiere),
- § 5 (Hausnummern),
- § 6 (Spielplätze),
- § 7 (Plakatwerbung),
- § 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit),
- § 9 (Lärmbekämpfung)

dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungswidrigkeitengesetz (NPOG).

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Suderburg, den 01. September 2024

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
(Siegel)
Marwede
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 23.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	957.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.087.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	897.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	996.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	238.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzu-

stimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 23.05.2024

(Silbermann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 12. September 2024

Silbermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 05.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.029.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.216.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.012.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.161.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	377.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	377.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 377.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Barum, den 05.06.2024

(Feller)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.09.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/02 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus.

Barum, den 12. September 2024

Feller
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 08.07.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	740.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	760.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	212.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 08.07.2024

(Krug)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus.

Jelmstorf, den 19. September 2024

Krug
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 31.05.2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt I in 29582 Hanstedt I.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt I für den Friedhof in Hanstedt I am 20.08.2024 folgende 2. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. a) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 650,00 €
- b) Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren: für 20 Jahre: 200,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte: für 30 Jahre: 2.300,00 €
- 2. a) Wahlgrabstätten für 30 Jahre: 1.020,00 €
Verlängerung je Jahr und Grabstelle: 34,00 €
- b) Rasenwahlgrabstätte:

- für 30 Jahre: 2.670,00 €
- Verlängerung je Jahr und Grabstelle: 89,00 €
- 3. a) Urnenreihengrabstätte: für 20 Jahre: 510,00 €
- b) Urnenrasenreihengrabstätte: für 20 Jahre: 1.610,00 €
- 4. a) Urnenwahlgrabstätte: für 20 Jahre: 600,00 €
Verlängerung je Jahr und Grabstelle: 30,00 €
- b) Urnenrasenwahlgrabstätte: für 20 Jahre: 1.700,00 €
Verlängerung je Jahr und Grabstelle: 85,00 €
- 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 135,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 450,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 180,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden/liegenden Grabmals 20,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,00 €
- 3. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 250,00 €

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hanstedt I, 20.08.2024

Der Kirchenvorstand:
L. S.
Vorsitzender: gez. Modi
Kirchenvorstand: gez. Prieß

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 11.09.2024

Der Kirchenkreisvorstand
L. S.
gez. Vielhauer
gez. R. Wagner

